

Beschluss 2: Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Würzburg

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand Würzburg

Die Diözesanversammlung hat die als Anlage beigefügten Änderungen der Diözesanordnung beschlossen.

Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung Folgendes beschlossen:

Der BDKJ-Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt.

Die Definition, wer im Einzelnen mit "Leitung(en) der Jugendverbände" gemeint ist, obliegt den Jugendverbänden selbst.

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Würzburg

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er

zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1)

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

(2)

Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1)

Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Würzburg“, kurz „BDKJ-Diözesanverband Würzburg“.

(2)

Die weiteren Gliederungen des Diözesanverbandes führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ mit einem regionalen Namenszusatz.

(3)

1 Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt.

2 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt.

3 Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

(1)

1 Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.

2 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.

3 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2)

1 Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst.

2 Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

(1)

1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den Grenzen der Diözese Würzburg.

2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

3 Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese Ordnung.

4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen (Regionalverbände).

(2)

Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3)

Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

(4)

Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(5)

Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
6. die Entrichtung eines Beitrages.

2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2)

Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
3. Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 200 natürliche Personen als Mitglieder.

(3)

1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.

2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(4)

1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

§ 6 Aufnahme

(1)

1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

2 Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.

(5)

1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6)

Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- DJK Sportjugend,
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),

- Katholische junge Gemeinde (KjG),
- Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- Kolpingjugend,
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- Schönstattmannesjugend (SMJ)
- Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7)

1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2)

1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3)

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4)

Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2)

1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2, Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Regionen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

(3)

1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4)

Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ in der Diözese

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die BDKJ-Diözesanversammlung,
- die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
- der BDKJ-Diözesanvorstand.

§ 10 Diözesanversammlung

(1)

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes.

2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.

3 Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahlen:
 - des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - der Kassenprüfer*innen und
 - des Wahlausschusses
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und,
6. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,
8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),
9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter*innen der Regionen mit jeweils zwei Stimmen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

(3)

Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4)

Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
- die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände,
- die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes,
- der BDKJ-Bundesvorstandes,
- der BDKJ-Landesvorstand,
- ein*e Vertreter*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(5)

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet.

2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst beschlossen.

4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1)

1 Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) berät die Diözesanversammlung und den BDKJ-Diözesanvorstand.

2 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände bei der BDKJ-Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände fest (§ 10 Absatz 3).

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen fest.

3 Bis zu einem anderslautenden Beschluss der Diözesankonferenz der Jugendverbände entspricht die Stimmenanzahl in der Diözesankonferenz der Stimmenanzahl der Jugendverbände in der BDKJ-Diözesanversammlung.

(3)

Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und des BDKJ-Diözesanvorstandes und je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1.

(4)

1 Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes und zwei von der Konferenz auf ein Jahr gewählten Mitgliedern der Diözesankonferenz.

2 Die Diözesankonferenz wird vom Präsidium einberufen und von ihm geleitet.

3 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

4 Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Jugendverbände

verlangt.

§ 12 Diözesankonferenz der Regionalverbände

(1)

1 Die Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und den BDKJ-Diözesanvorstand.

2 Sie berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- je ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. ein*e Vertreter*in des Regionalverbandes, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist, und
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

(3)

Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände und des BDKJ-Diözesanvorstandes.

(4)

1 Das Präsidium der Diözesankonferenz der Regionalverbände besteht aus einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes und zwei von der Konferenz auf ein Jahr gewählten Mitgliedern der Diözesankonferenz.

2 Die Diözesankonferenz wird vom Präsidium einberufen und von ihm geleitet.

3 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

4 Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Regionalverbände verlangt.

§ 13 Diözesanvorstand

(1)

Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Würzburg,
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),

8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),
11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),
12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,
13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken und
14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(2)

- 1 Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind drei Männer und drei Frauen.
- 2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.
- 3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, ein Mann und eine Frau hauptamtlich tätig.
- 4 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- 5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 6 Die Geistliche Verbandsleitung können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.
- 7 Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen.
- 8 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch den Diözesanbischof.

(3)

Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

- die hauptberuflichen Referent*innen der BDKJ-Diözesanstelle,
- der*die Geschäftsführer*in des BDKJ und
- weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.

§ 14 Diözesanstelle

(1)

Der BDKJ-Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ.

(2)

Die BDKJ-Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände, den Regionalverbandsstellen und der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja) partnerschaftlich zusammen.

Der BDKJ in der Region

§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

Der BDKJ-Diözesanverband bildet folgende Regionalverbände, deren Grenzen sich an den gleichnamigen Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

- BDKJ-Regionalverband Aschaffenburg (Landkreis und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)
- BDKJ-Regionalverband Bad Kissingen
- BDKJ-Regionalverband Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreises Bamberg, die zur Diözese Würzburg gehören)
- BDKJ-Regionalverband Kitzingen
- BDKJ-Regionalverband Main-Spessart
- BDKJ-Regionalverband Miltenberg
- BDKJ-Regionalverband Rhön-Grabfeld
- BDKJ-Regionalverband Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt)
- BDKJ-Stadtverband Schweinfurt (Kreisfreie Stadt Schweinfurt)
- BDKJ-Regionalverband Würzburg (Landkreis Würzburg)
- BDKJ-Stadtverband Würzburg (Kreisfreie Stadt Würzburg)

§ 16 Aufgaben und Organisation

(1)

- 1 Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- 2 Außerdem ist die Unterstützung der Verbände beim Verbandsaufbau Aufgabe des Regionalverbandes.

(2)

- 1 Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.
- 2 Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein.
- 3 Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 17 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung.
- 4 Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(3)

- 1 Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung .
- 2 Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand.
- 3 Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten.
- 4 Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 19 Absatz 1 treffen.
- 5 Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

§ 17 Regionalversammlung

(1)

1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes.

2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,
- die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- die Entgegennahme des Finanzberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,

3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
- die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
- der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind.

3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein Drittel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung ausgegangen.

(3)

Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- der BDKJ-Diözesanvorstand und
- ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

(4)

1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.

2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

3 Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

4 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist, übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung.

§ 18 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2)

1 Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl Männer und Frauen.

2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

(3)

1 Die Geistlichen Verbandsleitungen können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind oder werden.

2 Diese werden nach Wahl kirchlich beauftragt.

§ 19 Weitere Gliederungen des BDKJ

(1)

Die Regionalordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.

(2)

Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 16 bis 19 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 20 Rechts- und Vermögensträger

(1)

Rechtsträger des Diözesanverbandes ist die Diözese Würzburg K.d.ö.R. solange kein eigener Rechtsträger gegründet wird.

§ 21 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2)

1 Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen

Jugend.

2 Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3)

1 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.

2 Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4)

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

(8)

1 Sofern die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, ist der BDKJ-Diözesanverband verpflichtet bei Auflösung eines Regionalverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das bestehende Vermögen drei Jahre lang treuhänderisch zu verwalten.

2 Danach fällt das Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

§ 22 Abstimmungsregeln

(1)

1 Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

2 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3 Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2)

1 Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Leitbilds, Änderungen der Geschäftsordnung

oder Beschlüssen über die Auflösung des Diözesan- bzw. Regionalverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3)

Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1)

1 Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.

2 Regionalverbände, die dies innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Diözesanordnung nicht getan haben, verlieren ab dem folgenden Tag ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband.

3 Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben.

4 Die entsprechenden Feststellungen hat der BDKJ-Diözesanvorstand zu treffen.

(2)

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 30.06.2019 und der Genehmigung durch den Diözesanbischof vom XX.XX.XXXX sowie des BDKJ-Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXX in Kraft.